

Reglement über das Bürgerrecht der Gemeinde Regensdorf

In Kraft seit 1. Januar 2018



Inhalt

| | | |
|-------------|-------------------------------|----------|
| I. | Allgemeines | 3 |
| Art. 1 | Zweck | 3 |
| Art. 2 | Geltungsbereich | 3 |
| Art. 3 | Zuständigkeiten | 3 |
| II. | Besondere Bestimmungen | 3 |
| Art. 4 | Deutschkenntnisse | 3 |
| Art. 5 | Grundkenntnisse | 3 |
| Art. 6 | Absolvierung der Prüfung | 3 |
| Art. 7 | Integrationsnachweis | 4 |
| III. | Einbürgerungsgebühren | 4 |
| Art. 8 | Gebühren | 4 |
| IV. | Schlussbestimmungen | 5 |
| Art. 9 | Inkrafttreten | 5 |

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Reglement über das Bürgerrecht der Gemeinde Regensdorf

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement konkretisiert die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts und das Verfahren zur Abwicklung von Gesuchen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Personen, welche dem Gemeindeamt des Kantons Zürich ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Gemeinde Regensdorf stellen.

² Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Gestützt auf § 22 Ziff. 12 und 13 der gültigen Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² Die Gemeinderatskanzlei ist für den Vollzug des Bürgerrechtswesens (formelle Prüfung der Gesuche und Durchführung der Integrationsgespräche) zuständig.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 4 Deutschkenntnisse

Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss § 9 Abs. 2 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung verfügen, müssen den kantonalen Deutshtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) bestehen.

Art. 5 Grundkenntnisse

Die Grundkenntnisse der Bewerbenden über die geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde werden, sofern kein Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vorliegt, mittels einer schriftlichen Prüfung durch eine von der Gemeinde bestimmten geeigneten Institution geprüft.

Art. 6 Absolvierung der Prüfung

¹ Die An- bzw. Abmeldung zur Prüfung findet über die Gemeinde statt.

² Die Prüfungsgebühr tragen die Bewerbenden. Diese Kosten sind mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung zu entrichten.

³ Abmeldungen von der Prüfung werden bis spätestens 15 Arbeitstagen vor dem eingeschriebenen Datum akzeptiert. Danach sind die Gebühren in jedem Falle fällig.

⁴ Bei Nichtbestehen der einzelnen Nachweise können diese höchstens zwei weitere Male repetiert werden.

⁵ Sowohl der Sprach- als auch der Grundkenntnisnachweis muss bis spätestens 2 Jahre nach Gesuchseinreichung erbracht sein. Erfolgen die Nachweise nicht innerhalb der Frist, ist der Gemeinderat berechtigt, das Einbürgerungsgesuch kostenpflichtig abzulehnen.

⁶ Gesuchstellende Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von den Prüfungen befreit.

Art. 7 Integrationsnachweis

¹ Die Gemeinde prüft die Integration der gesuchstellenden Person.

² Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich darin auszuweisen, dass sie sich in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert haben und die Sitten und Gebräuche der Schweiz kennen und respektieren.

³ Die Gemeinde kann bei Bedarf ein persönliches Gespräch mit den Gesuchstellenden vor dem Entscheid des Gemeinderates über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht führen.

III. EINBÜRGERUNGSGEBÜHREN

Art. 8 Gebühren

| | Schweizer | Ausländer <u>mit</u> Aufnahmepflicht | Ausländer <u>ohne</u> Aufnahmepflicht |
|---|-----------|---|--|
| Pauschale/Person | Fr. 80.-- | Fr. 500.-- | Fr. 650.-- |
| Pauschale/Personen unter 25 Jahren | --- | Fr. 250.-- | Fr. 325.-- |
| Ablehnung der Einbürgerung mittels Gemeinderats- beschluss | --- | Fr. 500.-- | Fr. 650.-- |
| Rückzug des Gesuches durch Bewerber mittels Rückzugserklärung | --- | Fr. 150.-- | Fr. 150.-- |
| Ermässigung Ehepartner | 50 % | 50 % | 50 % |

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten wird das Reglement über das Bürgerrecht vom 6. Juni 2016 aufgehoben.

Regensdorf, 4. Juni 2018

Gemeinderat Regensdorf

Max Walter
Präsident

Stefan Pfyl
Schreiber